

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 17. Juni 2014 gemäß § 80b Z.2 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2014 folgende Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (8. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2014) beschlossen:

1. *Abschnitt I Absatz 1 der Beitragsordnung lautet:*

„(1) Der Fondsbeitrag beträgt, soweit in dieser Beitragsordnung nicht anders festgelegt ist, ab dem Beitragsjahr 2015 14 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 4.“

2. *Abschnitt I Absatz 3 1. und 2. Satz der Beitragsordnung lautet wie folgt:*

„(3) Bei jenen Fondsmitgliedern, die ihren Beruf als niedergelassener Arzt oder als Wohnsitzarzt ausüben, ist die Bemessungsgrundlage der Gewinn berechnet aus dem Einnahmen-Ausgaben-Überschuss der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Die Einkommens- bzw. Lohnsteuer ist bei der Ermittlung des Überschusses nicht zu berücksichtigen.“

3. *Abschnitt I Absatz 7 der Beitragsordnung wird wie folgt geändert:*

„(7) Bei Fondsmitgliedern, bei denen die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 4 vor Hinzurechnung der jährlich entrichteten Fondsbeiträge, der Beiträge für die Krankenunterstützung und der Beiträge für die Todesfallbeihilfe € 30.000,- erreicht oder unterschreitet, gelten abhängig von der auf solche Art ermittelten Einkommenswerte ab dem Beitragsjahr 2015 folgende Beitragssätze

bei einem Einkommenswert ≤ € 6.000,-	0 v.H.
bei einem Einkommenswert > € 6.000,- und ≤ 10.000,-	2 v.H.
bei einem Einkommenswert > € 10.000,- und ≤ 14.000,-	4 v.H.
bei einem Einkommenswert > € 14.000,- und ≤ 18.000,-	6 v.H.
bei einem Einkommenswert > € 18.000,- und ≤ 22.000,-	8 v.H.
bei einem Einkommenswert > € 22.000,- und ≤ 26.000,-	10 v.H.
bei einem Einkommenswert > € 26.000,- und ≤ 30.000,-	12 v.H.
bei einem Einkommenswert > € 30.000,-	14 v.H.

der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 4. Die Beitragssätze beziehen sich in jedem Fall auf die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 4. Die Ausnahmeregelung des Abs. 10 bleibt davon unberührt.“

4. *In den Abschnitt I der Beitragsordnung wird folgender Absatz 7a eingefügt:*

„**(7a)** Unter dem Begriff Einkommenswert gemäß Abs. 7 ist die Summe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit gemäß Abs. 2 bis 4, allerdings ohne Hinzurechnung der jährlich entrichteten Fondsbeiträge, der Beiträge für die Krankenunterstützung und der Beiträge für die Todesfallbeihilfe zu verstehen.“

5. *Abschnitt I Absatz 8 der Beitragsordnung lautet:*

„**(8)** Die Höhe des Fondsbeitrages für freiwillige Fondsmitglieder (§ 4 Abs. 3 der Satzung) beträgt ab dem Beitragsjahr 2015 € 8.947,20 jährlich.“

6. *Abschnitt I Absatz 9 der Beitragsordnung wird wie folgt geändert:*

„**(9)** Die Höhe des Fondsbeitrages für Fondsmitglieder, die gemäß § 7 der Satzung bis auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil befreit sind, beträgt der jährliche Fondsbeitrag ab dem Beitragsjahr 2015 unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 und 7 höchstens € 7.296,00.“

7. *In Abschnitt I Absatz 10 wird nach der Wortfolge „beträgt der monatliche Fondsbeitrag“ die Wendung „bis zum Beitragsjahr 2019“ ergänzt.*

8. *In Abschnitt I Absatz 11 der Beitragsordnung wird im 1. Satz nach dem zweiten Beistrich vor der Wortfolge „die Anzahl“ ein „wird“ eingefügt.*

9. *In Abschnitt III Absatz 1 der Beitragsordnung wird im 1. Satz das Wort „endgültige“ ersatzlos gestrichen.*

10. *Abschnitt III Absatz 1 lit. b der Beitragsordnung wird wie folgt geändert:*

„**b)** bei Fondsmitgliedern, die an der ergänzenden Versorgungseinrichtung nach Abschnitt 9 der Satzung teilnehmen, wird der die Altlast gemäß Abs. 3b übersteigende Betrag bis zur Höhe des jeweiligen Richtbeitrages (Abschnitt VII) aufgeteilt und nur zu 80% dem Grund- und Ergänzungsleistungskonto gutgeschrieben; die verbleibenden 20% dienen sodann zur Finanzierung des Kapitaldeckungsverfahrens nach Abschnitt 9 der Satzung. Der den Richtbeitrag überschreitende Betrag wird im Ausmaß von 30% dem Kapitaldeckungsverfahren gutgebracht; werden 80% des Höchstbeitrages gemäß Abschnitt I Abs. 5 überschritten, wird auch

dieser Beitragsteil dem Kapitaldeckungsverfahren gutgebracht. Der verbleibende Beitragsteil fließt dem Zusatzleistungskonto zu.“

11. *In Abschnitt IV Absatz 2 der Beitragsordnung wird der Betrag „€ 8.108,40“ durch den Betrag „€ 8.947,20“ ersetzt.*

12. *Abschnitt VII der Beitragsordnung wird wie folgt geändert:*

„Der Richtbeitrag wird ab dem 01.01.2015 mit € 8.947,20 festgesetzt.“

13. *Nach Abschnitt XV wird folgender Abschnitt XVI angefügt.*

„XVI. – Inkrafttretensbestimmung zur 8. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2014

(1) Mit 01.01.2015 treten Änderungen der Abschnitte I Absatz 1, I Absatz 3, I Absatz 7, I Absatz 7a, I Absatz 8, I Absatz 9, I Absatz 10, I Absatz 11, III Absatz 1, IV Absatz 2 und VII in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 17. Juni 2014 in Kraft

(2) Abschnitt I Absatz 10 tritt mit 31.12.2019 außer Kraft.“

MR Dr. Peter Danler, MSc
Finanzreferent



Univ.Prof. Dr. Michael Gnant
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

Ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident